

# „NIHIL OBSTAT SANCTAE SEDIS“

## Wurzeln – Rechtsgrundlagen – Ausweitung eines Rechtsinstituts des kirchlichen Hochschulrechts<sup>1</sup>

Von Heribert Schmitz

Das „Nihil obstat“ im Rahmen der Berufung in eine Lehrtätigkeit in der Katholischen Theologie an einer wissenschaftlichen Hochschule im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz ist zu unterscheiden in das „bischöfliche Nihil obstat“ und das „römische Nihil obstat“. Es handelt sich um zwei Rechtsinstitute, die sich vor allem hinsichtlich Rechtsgrundlage, Geltungsbereich und Zielsetzung unterscheiden<sup>2</sup>.

Das römische Nihil obstat ist keine Neuerfindung der Apostolischen Konstitution „Sapientia Christiana“ von 1979. Das Rechtsinstitut geht vielmehr auf eine Bestimmung der Apostolischen Konstitution „Deus scientiarum Dominus“ von 1931 zurück. Die Wurzeln des römischen Nihil obstat sind jedoch noch nicht aufgearbeitet.

### 1. Wurzeln

Nach der Restauration am Beginn des 19. Jahrhunderts entfaltete sich zunehmend die Tendenz, größeren Einfluß auf die Universitäten und Fakultäten zu erhalten<sup>3</sup>. Wegen der zahlreicher gewordenen Neugründungen versuchte der Apostolische Stuhl unter Berücksichtigung der akademischen Autonomie weltweit zu einem in den Grundzügen vereinheitlichten kirchlichen Hochschulrecht zu kommen. Vor allem ging es um die Angleichung der partikularen Regelun-

---

<sup>1</sup> Erweiterte Fassung von Teil II des Vortrags auf der Tagung der Europäischen Gesellschaft für Katholische Theologie – Deutsche Sektion e. V. in Zusammenarbeit mit Agenda – Forum katholischer Theologinnen e.V., Theologie und Lehramt im Gespräch: Wissenschaftliche Tagung zur Frage des „Nihil obstat“ am 30./31. März 2001 in Würzburg-Himmelpforten.

<sup>2</sup> Vgl. Heribert Schmitz, Das Nihil obstat des Diözesanbischofs. Entstehung – Rechtsgrundlagen – Fortbildung eines Rechtsinstituts im hochschulrechtlichen Bereich (Teil I des Vortrags auf der Tagung der Europ. Gesellsch. für Kath. Theol.), in: AfkKR 170 (2001).

<sup>3</sup> Vgl. Willibald M. Plöchl, Geschichte des Kirchenrechts V, Wien-München 1969, 340–348.

gen, die vom Apostolischen Stuhl für einzelne Universitäten oder Fakultäten approbiert oder erlassen waren. In das universalkirchliche Gesetzbuch von 1917 wurde jedoch eine Bestimmung über das Mitwirkungsrecht des Apostolischen Stuhls bei der Berufung des Lehrpersonals nicht aufgenommen. Der universalkirchliche Gesetzgeber hat sich im CIC von 1917 in weiser Zurückhaltung mit einigen Grundnormen begnügt<sup>4</sup>. Gleiches gilt für den CIC von 1983, wenn dieser auch einen gegenüber dem CIC von 1917 umfangreicheren Abschnitt über die Hochschulen enthält<sup>5</sup>. Damit war der autonomen teilkirchlichen Gesetzgebung und vor allem der statutarischen Ausformung ein breiter Raum gelassen, der allerdings durch universalkirchliche spezialgesetzliche Ausfüllung sowohl nach 1917 wie verstärkt nach 1979 teilweise wieder eingeschränkt wurde. Zurückhaltend war der Gesetzgeber auch im CCEO von 1990 für die katholischen Ostkirchen<sup>6</sup>. Dieses Gesetzbuch enthält aber eine bedeutsame Grundnorm über die Forschungsfreiheit<sup>7</sup>.

Den Fakultäten, die Theologie und theologieverbundene Wissenschaften betrieben, wurde im ausgehenden 19. Jahrhundert neben dem Recht der Selbstverwaltung auch das Recht zur Selbstergänzung hinsichtlich des Lehrkörpers zuerkannt. Nachdem einerseits in den Statuten der Theologischen Fakultät der Katholischen Universität Washington von 1891 eine Mitwirkung des Apostolischen Stuhls bei der Ernennung der Professoren nicht vorgesehen war<sup>8</sup>, andererseits aber noch 1892 bei der Wiedererrichtung der Theologischen Fakultät in Mailand die Ernennung der Professoren der Studienkongregation vorbehalten war<sup>9</sup>, wurde ab 1896 in Statuten für theologische, kanonistische oder philoso-

<sup>4</sup> Vgl. cc. 1375–1385 CIC/1917.

<sup>5</sup> Vgl. cc. 807–814 CIC/1983 über die Katholischen Universitäten und andere Hochschuleinrichtungen; cc. 815–821 CIC/1983 über die Kirchlichen Universitäten und Fakultäten.

<sup>6</sup> Vgl. cc. 640–645 CCEO über die katholischen Universitäten; cc. 646–650 CCEO über die Kirchlichen Universitäten und Fakultäten.

<sup>7</sup> Vgl. c. 641 CCEO.

<sup>8</sup> Vgl. die vom Apostolischen Stuhl approbierten Statuten der Katholischen Universität Washington und der Theologischen Fakultät, abgedr. in: *AfkKR* 65 (1891) 37–49.

<sup>9</sup> Vgl. *SCStud*, *Statuta Pontificia Theologiae Facultatis in Archiepiscopali Mediolanensi Seminario restituta* vom 20. 9. 1892, abgedr. in: *Analecta Ecclesiastica* [*AnalEcc*] 1 (1893) 21–24, Cap.V De Collegio Theologico, N. 29. „Theologorum Collegium duodecim doctoribus [scil. professoribus] dumtaxat, Cancellario et Vice-cancellario constituitur. – Episcopi suffraganei et quotquot ex Collegio ad ecclesiasticam dignitatem evecti, munia obire nequeant, Doctores honorarii erunt cum jure ferendi suffragia, prout ceteri, si conventibus intersunt.“ – N. 30. „Quoties collegialis Doctor substituendus erit, Cancellarius et Collegium theologorum tres viros proponunt sacrae Congregationis studiorum, ad quam spectat electio.“